

VERWALTUNGSVORLAGE VL-108/2015

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	03.08.2015	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	18.08.2015	9/15	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	20.08.2015	5/15	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	27.08.2015	4/15	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Elternbeiträge für Kitas während des Streiks 2015

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

40.000 € Finanzierung der Mindererlöse aus eingesparten Personalkosten

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt aufgrund des Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in den städtischen Kindertageseinrichtungen - vorbehaltlich des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung und nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde - die anteilige Rückerstattung des Monatsbeitrags sowohl für den Elternbeitrag als auch für die Verpflegungskosten des Mittagessens.

Die Finanzierung erfolgt aus den durch die Bestreikung der städtischen Kindertagesstätten eingesparten Personalaufwänden.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Horst Müller-Baß
Erster Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

Im Jahr 2015 sind die städtischen Kindertageseinrichtungen bisher an 3 Tagen (23.03., 27.03. sowie 15.04.) aufgrund von Warnstreiks und während des Streiks vom 11.05.-04.06.2015 geschlossen geblieben. Hieraus ergeben sich 20 streikbedingte Schließungstage in städtischen Kitas; die Offenen Ganztagschulen waren von Streikmaßnahmen nicht betroffen.

Bereits während des Streiks wandten sich Eltern persönlich, schriftlich und telefonisch an die Verwaltung mit der Bitte, Elternbeiträge sowie Essensgeld zurückzuerstatten.

Allerdings sieht die städtische Elternbeitragssatzung eine explizite Regelung zur Rückerstattung von Elternbeiträgen nicht vor.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.06.2015 waren sich die dort anwesenden Mitglieder einig, Elternbeiträge zurückzuerstatten; ein entsprechendes Meinungsbild wurde erstellt. Dieses Stimmungsbild im JHA würdigte, dass die meisten Eltern vor großen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen standen, um die Betreuung ihrer Kinder an den Streiktagen sicherzustellen. Zur Würdigung dieser schwierigen Situation für die Eltern und zur – zumindest teilweisen – Kompensation ihrer Belastungen sollte die Rückerstattung beitragen.

Auch der nordrhein-westfälische Landtag beschäftigte sich mit der Beitragsrückerstattung bei Streik. Die Landesregierung beantwortete eine Kleine Anfrage am 25.06.2015 wie folgt. „Hat eine Gemeinde die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht und ist deshalb in der vorläufigen Haushaltsführung, so darf sie gemäß § 82 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Soweit sich eine Rechtspflicht zur Rückzahlung nicht aus der gemeindlichen Elternbeitragssatzung ergibt, ist eine solche Rückzahlung für Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung deshalb unzulässig...“ (zitiert nach LT-Drucksache 16/9103). Die Entscheidung über die Rückerstattung – sofern die Haushaltssatzung bekanntgemacht ist – steht im Ermessen der Kommune.

Eine Beitragsrückerstattung ist daher bislang nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor - vorbehaltlich des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung und nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde – die Elternbeiträge zurückzuerstatten. Es handelt sich um ca. 40.000 €. Die Finanzierung der Mindererlöse erfolgt aus den eingesparten Personalkosten.